

INDIANs zollfrei!

Die sonst so viel gescholtene EU hat ein Herz für alle Eisenhaufen: Motorräder vor 1950 (auch 4 rädriige Büchsen) sind bei der Einfuhr in die EU zollfrei, Einfuhrumsatzsteuer (EUST) muß zwar gezahlt werden, aber nur der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf den Einfuhrwert (Warenwert plus Transport bis zur Grenze).

Für unsere Indians ist nämlich die Zolltarif-Nr. 97050000003 maßgeblich. Unter der Tarif-Nr. 9705 sind „Sammlungen und Sammlungsstücke von (...) historischem Interesse“ erfaßt und nach einem Urteil des EU Gerichtshofs (EUGH-Rechtsache Nr. C 200/84) fallen darunter auch antike Kraftfahrzeuge. Fahrzeuge vor 1950, auch in nicht fahrbereitem Zustand, fallen generell in diese Kategorie. Bei jüngeren Maschinen ist man pingeliger. Clubmitglieder, die von einer Eighty Chief (Black Hawk) träumen, die 1953 gebaut wurde, müssen aber nicht den Kopf in den Sand stecken: Zollfrei sind steuertechnisch auch Kraftfahrzeuge, die mindestens 30 Jahre alt sind, wenn sie sich „im Originalzustand befinden, ohne substantielle Änderungen an Fahrgestell, Lenkung, Bremsen und Motor“. In den sog. „Erläuterungen zur kombinierten Nomenklatur (KN) 9705/2“, die jedem Zollamt vorliegen, ist genau aufgeführt, welche Fahrzeuge als Sammlungsstücke gelten und daher zollfrei einzuführen sind. Hierunter fallen leider nicht Ersatzteile für unsere Indians, auch wenn sie Originalteile sind, ebenso kommen streng genommen „rolling Chassis z. B. ohne Motor“ nicht in den Genuß der Zollfreiheit und der ermäßigten Umsatzsteuer.

Eigentlich ist die Sache ein alter Hut, weil die o.a. Tarifnummer für Sammlungsstücke von der EU als „Richtlinie“ schon 1987 eingeführt wurde.

Umstritten war aber, was denn alles zollrechtlich als „Sammlungsstück“ gilt. In dem genannten EUGH-Urteil wurde dann zwar präzisiert, welche Kraftfahrzeuge darunter fallen, aber die chronisch klammen Finanzminister der EU-Mitglieder verzögerten die Umsetzung in nationales Recht. Im letzten Jahr hatte die EU-Kommission die Nase voll und erließ die unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gültige Verordnung Nr. 1734/96, die die Zollfreiheit und den ermäßigten EUST-Satz für Oldtimer regelt.

Diese Verordnungen werden zwar offiziell veröffentlicht, aber in der Presse stand natürlich nichts, weil sich die öffentliche Diskussion im EURO-Hype befindet. Durch reinen Zufall kamen wir dahinter: Die Geschichte fing damit an, daß Lothar mal wieder in seinen Steuerbüchern schmökerte und siehe da, er fand einen Hinweis auf das oben genannte Urteil des Europäischen-Gerichtshofs. Da mittlerweile die Ruhrgebiets-Indianer engen Kontakt untereinander pflegen, wurde unser „Doktor“ Matthias mit der Literaturrecherche beauftragt, da er auf die in Sachen Europarecht gutbestückte Uni in Duisburg zurückgreifen kann. In diesem Fall reichte das nicht ganz. Auch mehrmalige Besuche beim Hauptzollamt Duisburg führten zu keinem Ergebnis. Schließlich konnten Ex-Kollegen, die es beruflich nach Brüssel verschlagen hat, die Kopien der Original EU-Verordnung vom 19.09.1996 besorgen. Nach mehreren hartnäckigen Anrufen bei der Zolltechnischen Prüf- und Lehranstalt (ZPLA) in Berlin fand der zuständige Zollbeamte schließlich die Vorschrift und stellte erstaunt fest, daß diese Unterlagen allen Zollämtern vorliegen.

Da wir hier im Pott nicht den Club verrückt machen wollten,

ohne unsere Ermittlungen in der Praxis getestet zu haben, mußte ein Selbstversuch durchgeführt werden („Stiftung Warentest läßt grüßen“).

Lothar hatte eine Indian in den USA gekauft, die unser Testobjekt für den deutschen Zoll werden sollte. Nachdem wir erfahren hatten, daß die Lieferung erst in ca. 6 Wochen in Deutschland eintrifft, wurde nach einer anderen Lösung gesucht. Matthias sprang ein und ließ von unserem Clubmitglied aus Ami-Land, Steve White, einen 40-er Chief-Rahmen schicken. Wie bereits oben erwähnt, ist ein Rahmen streng genommen kein Motorrad im Sinne der Zolltarif-Nr. 9705, aber wir wollten es mal ausprobieren.

Man kann unter Umständen Schwein haben, wie Matthias, der am 03.07.1997 einen nackten Chief-Rahmen aus Ami-Land ohne Zollabgaben einführen konnte. Man muß argumentieren, daß das Fahrgestell maßgeblich für die spätere Zulassung ist, quasi ein Basismotorrad darstellt. Es würde ja auch kein Zoll erhoben, wenn die Maschine komplett wäre. Prinzipiell liegt es aber im Ermessen der Zollbeamten, ob sie ein unkomplettes Fahrzeug noch als Motorrad durchgehen lassen.

Also Indian's, hartnäckig sein, den Hatfield mitnehmen, damit man anhand der Rahmennummer das Baujahr nachweisen kann und notfalls Einspruch gegen die Einstufung als „normales Motorrad“ einlegen. Uneinsichtigen Beamten kann man auch einen Anruf beim zuständigen ZPLA empfehlen (Herr Stedler), dort weiß man inzwischen Bescheid.

Matthias Elvenkemper & Lothar Mootz, Duisburg